

# Trenngenaugigkeit eines Textkorrekturprogramms

LG Berlin, Urteil vom 18. November 1988 (15 O 959/88)

## Leitsatz der Redaktion

Die Aussage „Die Kombination von Regeln, Wahrscheinlichkeiten und Ausnahmen führt bei der Silbentrennung im Deutschen zu einer Trenngenaugigkeit von über 99%“ ist nach dem derzeitigen Stand der Technik für elektronische Textkorrekturprogramme unzutreffend; wer damit für ein solches Programm wirbt, verstößt gegen § 3 UWG.

## Tenor

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen am jeweiligen Geschäftsführer, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für das Korrekturprogramm „X“ (Z (weiterer Name des Programms – red. –)) wie folgt zu werben:
  - a) „Die Kombination von Regeln, Wahrscheinlichkeiten und Ausnahmen führt bei der Silbentrennung im Deutschen zu einer Trenngenaugigkeit von über 99 %“;
  - b) „In der besonderen Exklusivität konkurrenzlos für den Einsatz bei deutschen Texten ist das Silbentrennverfahren“.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Der Antragsteller vertreibt ein Korrekturhilfe- und Silbentrennprogramm unter der Kurzbezeichnung Y. Die Antragsgegnerin vertreibt unter der Bezeichnung X ein Rechtschreibhilfe/Silbentrennprogramm, das auch unter dem Namen Z auf dem Markt ist. Bei diesem algorithmisch orientierten Trennverfahren der Antragsgegnerin werden Regeln mit Wahrscheinlichkeiten und einer jederzeit durch Anbieter und Kunden zu erweiternden Ausnahmeliste kombiniert. Über die Arbeitsweise des Programms im einzelnen wird auf die Darstellung in der Juli-Ausgabe 1988 der Zeitschrift „Personal-Computer“ (Bl. 9f d.A.) verwiesen.

Die Antragsgegnerin warb für ihr Programm in einer u.a. in Berlin vertriebenen Broschüre „Textverarbeitung mit Abitur“. Auf deren Seite 3 heißt es:

„Die Kombination von Regeln, Wahrscheinlichkeiten und Ausnahmen führt bei der Silbentrennung im Deutschen zu einer Trenngenaugigkeit von über 99%.....“.

Auf der letzten Seite dieses Prospektes heißt es unter der Überschrift „Silbentrennverfahren Deutsch“:

„In der besonderen Exklusivität konkurrenzlos für den Einsatz bei deutschen Texten ist das Silbentrennverfahren.....“.

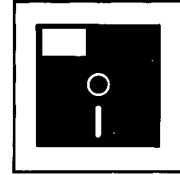
Der Antragsteller beanstandet diese Aussagen als irreführend im Sinne von § 3 UWG. Er macht geltend:

- a) Die Formulierung „Trenngenaugigkeit“ werde von einem nicht nur unerheblichen Teil der Verkehrskreise dahingehend verstanden, daß 99 von 100 verschiedenen Wörtern richtig getrennt würden. Dies sei unzutreffend. Kein Trennhilfeprogramm, auch nicht das der Antragsgegnerin, erreiche eine Genauigkeitsquote von annähernd oder sogar über 99%.

*Das algorithmisch orientierte  
Trennverfahren*

*Die als irreführend beanstandeten  
Werbeaussagen*

*Der Ast zum Verständnis von  
„Trenngenaugigkeit“*



Zur Glaubhaftmachung hat der Antragsteller sich auf eine wissenschaftliche Veröffentlichung über solche Programme von Prof. Dr. Jürgen Krause aus der Zeitschrift „Info-Welt“ vom 16.6.1986 bezogen. Darin ist u.a. ausgeführt, daß eine Fehlerquote von unter 1% noch nicht erreicht wird. Dabei ergab der beste der wörterbuchorientierten Algorithmen 3% fehlerhafte Trennstellen und 0,5% fehlende Trennpositionen, zusammen also 3,5%. Die statistischen Angaben dieser Untersuchung beziehen sich nicht auf einen reinen Fließtext, sondern schließen auch eine Spezialliste mit besonderen Problemfällen (sog. Strukturdatei) ein.

Die Antragsgegnerin hält diese Untersuchung nicht für praxisgerecht. Sie will durch eine statistische Untersuchung, deren Grundlage beliebig ausgewählte Zeitungsartikel aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und „Die Welt“ waren, eine Trenngenaugigkeit von über 99% ermittelt haben. Diese Bewertungsmethode geht nach Auffassung der Antragsgegnerin gerade auf die Bedürfnisse des Benutzers ein, der in der konkreten Anwendung wissen wolle, wie gut in der Praxis das Verfahren sei.

*ASt: Mindestens 1% Fehlerquote*

*Methoden-Streit: Ermittlung der Trenngenaugigkeit*

Demgegenüber macht der Antragsteller geltend:

Die Untersuchung der Antragsgegnerin sei nicht aussagekräftig. Es werde nicht gesagt, ob in einem zugrundegelegten Text mehrfach auftauchende Wörter auch mehrfach gezählt wurden oder nicht, wie welcher Fehler gewertet wurde, also insgesamt, welchen genauen Inhalt die Antragsgegnerin mit der Aussage „Trenngenaugigkeit von über 99%“ verbinde. Werde einer solchen Untersuchung ein Text zugrundegelegt, bei dem die mehrfach auftretenden Wörter auch mehrfach gezählt würden, verfälsche dies das Ergebnis zugunsten der Antragsgegnerin, da in einem beliebigen Zeitungstext triviale Wörter häufiger auftauchten als schwierig zu trennende Wörter.

Werde dagegen eine beliebige Auswahl von Wörtern für eine solche Untersuchung herangezogen, die statistischen Auswahlkriterien bezüglich der Zufälligkeit entsprechen, ergebe sich, daß das Programm der Antragsgegnerin deutlich mehr als 1% der verschiedenen Wörter fehlerhaft trenne. Zur Glaubhaftmachung bezieht sich der Antragsteller auf eine von ihm durchgeführte Untersuchung, zu der er einen beliebigen Buchstaben (hier L) seines eigenen Rechtschreibprogramms herangezogen und die dort gespeicherten Wörter wie in der Beschreibung vom Originalprogramm X 2.0 vorgesehen trennen lassen hat. Sämtliche in diesem Test verwendeten Wörter seien im Duden enthalten und nicht etwa „besondere Problemfälle“, behauptet der Antragsteller. Wegen der Einzelheiten der Untersuchung wird auf die Darstellung im Schriftsatz vom 17. November 1988 nebst Anlagen (Bl. 18 – 46 d.A.) sowie auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 17. November 1988 (Bl. 47 d.A.) verwiesen.

Danach wurden 15.741 Wörter mit 43.570 möglichen Silbentrennungen überprüft; das Trennhilfeprogramm X 2.0 hat danach 1.618 Wörter fehlerhaft getrennt. Der Antragsteller kommt bei einer für die Antragsgegnerin günstigsten Betrachtungsweise dieser fehlerhaften Trennungen auf eine Trennungsgenauigkeit von 3,84%. Richtigerweise seien die Fehler jedoch zusätzlich noch zu gewichten; das ergebe eine Trennungsgenauigkeit von 7,8%. Wegen der Einzelheiten wird auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 17.11.1988 verwiesen.

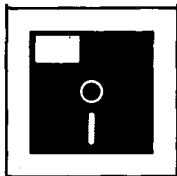
*ASt ermittelt für X  
Trennungsgenauigkeit von 3,84%*

- b) In der Behauptung der Antragsgegnerin, ihr Produkt sei konkurrenzlos, liege die Behauptung einer Alleinstellung auf dem Markt. Diese Behauptung sei nicht zutreffend. Es existierten Konkurrenzprodukte, die dem Produkt der Antragsgegnerin in der Leistung vergleichbar seien. Zur Glaubhaftmachung bezieht sich der Antragsteller auf einen Vergleichstest in der Zeitschrift „Personal-Computer“ Nr. 7 vom Juli 1988. Ein nicht nur unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise verstehe die Aussage der Antragsgegnerin so, daß das Silbentrennverfahren selbst und dessen Ergebnis konkurrenzlos sei. Das sei unzutreffend, wie sich aus dem Vergleichstest in der Zeitschrift „Personal-Computer“ ergebe.

*ASt: „Konkurrenzlos“ impliziert  
„Alleinstellung auf dem Markt“*

Der Antragsteller beantragt,  
die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zu verurteilen, es bei Vermeidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr wie folgt zu werben:

*Das Begehren des ASt*



- a) „Die Kombination von Regeln, Wahrscheinlichkeiten und Ausnahmen führt bei der Silbentrennung im Deutschen zu einer Trenngenauigkeit von über 99%“,
- b) „In der besonderen Exklusivität konkurrenzlos für den Einsatz bei deutschen Texten ist das Silbentrennverfahren.“

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Sie macht geltend:

- a) Wie ihre, der Antragsgegnerin, Untersuchung gezeigt habe, führe die Anwendung ihres Systems zu einer Trenngenauigkeit von über 99% bei vom üblichen Anwender eines Rechtschreibprogramms erstellten oder bearbeiteten Texten. Für die praktische Anwendung des Programms sei die angegriffene Aussage deshalb richtig.
- b) Kein auf dem Markt befindliches Konkurrenzprodukt verfüge über all die Funktionen, die ihr, der Antragsgegnerin, System biete. Die Vielzahl von Funktionen, die die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 15. November 1988, Seite 4ff, beschreibt und auf den insoweit verwiesen wird, zeichne ihr System vor allen anderen aus. Sie, die Antragsgegnerin, besitze einen beträchtlichen Vorsprung vor ihren Mitbewerbern und nehme verglichen mit ihnen eine erhebliche Sonderstellung ein. Die beanstandete Werbeaussage sei nicht täuschend, sondern wahr und deshalb zulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin wegen der angegriffenen Aussagen in ihrer Broschüre „Textverarbeitung mit Abitur“ gemäß §§ 3, 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu.

- a) Die beanstandete Aussage, „Die Kombination von Regeln, Wahrscheinlichkeiten und Ausnahmen führt bei der Silbentrennung im Deutschen zu einer Trenngenauigkeit von über 99%“, ist schon nach dem unstreitigen Sachverhalt unzutreffend und daher irreführend.

Ein nicht nur unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise versteht diese Angabe dahingehend, daß das Silbentrennverfahren der Antragsgegnerin uneingeschränkt und in jedem denkbaren Fall zu einer Trenngenauigkeit von über 99% führt. Das können die Mitglieder der Kammer aus eigener Sachkunde beurteilen, da auch sie zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören. Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Werbung nicht an Fachleute, sondern an jeden, der an Rechtschreibhilfen für Textverarbeitungssysteme interessiert ist. Dazu gehören auch die Mitglieder der Kammer, die sich jedenfalls zum Teil eines Textverarbeitungssystems zur Absetzung von Urteilen, Beschlüssen usw. bedienen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß diese absolute Treffergenauigkeit von über 99% von dem System der Antragsgegnerin nicht erreicht wird. Die von ihm gewählte Untersuchungsmethode ist vom Ansatz her verständlich und überzeugend; die Untersuchung selbst läßt Fehler nicht erkennen. Selbst bei der für die Antragsgegnerin günstigsten Betrachtungsweise ergibt sich danach eine Trenngenauigkeit von immerhin 3,84%. Die von dem Antragsteller herausgegriffenen Begriffe sprechen für sich: So sind Trennfehler z.B. aufgetreten bei: Land-richt-ern, Land-rat-samt, lauff-reu-dig, Lau-fü-bung. Dies sind Worte, die keinen besonderen Schwierigkeitsgrad enthalten.

Die Untersuchung der Antragsgegnerin ist dagegen nicht geeignet, die von dem Antragsteller glaubhaft gemachte Fehlerquote zu erschüttern, weil – wie der Antragsteller zu Recht rügt – nicht im einzelnen dargelegt ist, ob in den untersuchten Texten mehrfach auftauchende Wörter mehrfach gezählt wurden oder nicht und wie welcher Fehler gewertet worden ist. Auch methodisch erscheint die Untersuchung zweifelhaft, da ein beliebiger Zeitungstext nicht unbedingt mit einem Text verglichen werden kann, wie ihn der Anwender des Programmes schreiben läßt, z.B. Korrespondenz im Handelsverkehr, Anwaltsschreiben oder auch gerichtliche Entscheidungen.

Abgesehen davon räumt die Antragsgegnerin selbst ein, daß sie eine Reihe von Problemfällen aus der sog. Strukturdatei bei ihrer Untersuchung ausgespart hat: Die Fest-

*Ag: Trenngenauigkeit von X bei Texten „üblicher Anwender“ über 99%*

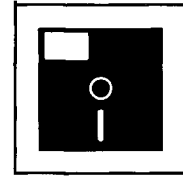
*Ag: Konkurrenzlosigkeit durch Funktionsvielfahl*

*Irreführende Werbung: Trenngenauigkeit von über 99%*

*Maßgeblich: Empfängerhorizont des angesprochenen Verkehrskreises*

*Ein (entscheidender?) Trennfehler: Land-richt-ern*

*Wichtige Textsorten: Anwaltsschreiben oder gerichtliche Entscheidungen*



stellungen des Prof. Dr. Jürgen Krause aus dem Jahre 1986 werden von der Antragsgegnerin nicht in Frage gestellt; er hat aber eine Fehlerquote von 3,5% ermittelt. Die Antragsgegnerin behauptet auch selbst nicht, daß seit 1986 die Entwicklung zu einer Fehlerquote von unter 1% hin möglich gewesen wäre. Schon nach dem eigenen Vorbringen der Antragsgegnerin trifft daher eine Trenngenaugigkeit von über 99% nicht zu.

*Üblich: Fehlerquote von 3,5%*

Es mag zwar sein, daß in der praktischen Anwendung durchaus eine solche Genauigkeit erreicht wird, zumal auftretende Fehler ohne weiteres durch Aufnahme in die Ausnahmeliste ausgemerzt werden können. Nur so versteht ein rechtlich ins Gewicht fallender Teil der angesprochenen Verkehrskreise die angegriffene Werbeaussage aber nicht. Er geht nach dem insoweit eindeutigen und uneingeschränkten Wortlaut der angegriffenen Aussage vielmehr davon aus, daß er schon mit Erwerb von X über ein Korrekturprogramm verfügt, das eine absolute Trenngenaugigkeit – also ohne Ausnahme – von über 99% aufweist. Daß eine solche Trenngenaugigkeit möglicherweise im Laufe der Zeit durch Arbeiten mit dem Programm erreicht werden kann, ist unerheblich, da sich diese Einschränkung aus der angegriffenen Aussage eben nicht ergibt.

*Unerheblich: Trenngenaugigkeit nach einem möglichen Training*

- b) Die weiter beanstandete Textpassage „In der besonderen Exklusivität konkurrenzlos für den Einsatz bei deutschen Texten ist das Silbentrennverfahren“, verstößt ebenfalls gegen § 3 UWG.

Ein nicht nur unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise nimmt an, daß das Silbentrennverfahren *als solches* konkurrenzlos sei, daß also dessen Ergebnis weit über die Ergebnisse der Konkurrenzprodukte hinausragte. Das ist nicht der Fall. Die Antragsgegnerin behauptet insbesondere selbst nicht, daß ihr Verfahren besser trennt als z.B. das von dem Antragsteller vertriebene.

*Zur Bedeutung von „konkurrenzlos“*

Zwar will die Antragsgegnerin die beanstandete Aussage dahingehend verstanden wissen, daß kein anderes System die Vielzahl von Funktionen bietet, die ihr System aufweist. Die von ihr aufgezählten Möglichkeiten sind in der Tat beeindruckend. Allein das ändert nichts daran, daß die Eignung zur Irreführung gegeben ist, weil der beanstandete Satz nicht klar und deutlich genug zum Ausdruck bringt, daß die Antragsgegnerin damit nur gemeint hat, daß sie andere Verfahren oder besondere Kombinationen von Ausstattungen hat, die ihre Konkurrenten eben nicht haben. Die Irreführungsgefahr ist insbesondere deswegen naheliegend, weil es dem Kunden in erster Linie auf die Trenngenaugigkeit des Systems ankommt. Die weiteren Angaben in der Werbung der Antragsgegnerin können an der Eignung zur Irreführung nichts ändern; der Kunde entnimmt diesen Angaben nur, daß das Silbentrennverfahren in unterschiedlichen Varianten erworben werden kann.

Die somit behauptete Spitzenstellung hinsichtlich der Trenngenaugigkeit ihres Verfahrens nimmt die Antragsgegnerin – wie ausgeführt – nicht ein. Ihre irreführenden Angaben sind ihr daher zu untersagen.

Bei der Fassung des Urteilstenors hat die Kammer von ihrem Gestaltungsermessen gemäß § 938 ZPO Gebrauch gemacht und zur Konkretisierung des Unterlassungsgebotes die Worte „für das Korrekturprogramm “X,, (Z)“ eingefügt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

*(ingesandt von Rechtsanwalt Dr. Gitzinger, Saarlouis)*